

**Beschlussvorlage**  
**öffentlich**

**2019/WI/0013**

|                                                  |                    |                              |
|--------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|
| <b>Gremium:</b>                                  | <b>Sitzung am:</b> | <b>Nr. der Tagesordnung:</b> |
| <b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b> | <b>13.08.2019</b>  | <b>6</b>                     |

bereits beraten im:

am:

**Betreff:**  
**Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

---

**Begründung:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat für seine Wahlzeit bis spätestens 25.11.2019 eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Bis zur Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von **zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl** der Ratsmitglieder erforderlich. Der/die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) und ist bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder mitzurechnen.

Kommt bis zum 25.11.2019 ein Beschluss über die Geschäftsordnung nicht zustande, so gilt kraft Gesetzes die Mustergeschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung gilt, anders wie bei Satzungen, sofort mit der Beschlussfassung. Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung können nur im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung getroffen werden. Hiervon abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die GemO hierzu ermächtigt (§§ 16 a, 33 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 3, 40 Abs. 1 Satz 3 und 41 Abs. 2 GemO).

Der beiliegende Entwurf der neuen Geschäftsordnung entspricht der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 und der Ergänzungen zu §§ 1a, 2, 7, 12 und 14.

In der Neufassung der Hauptsatzung wird unter § 1a der Ältestenrat der Ortsgemeinde neu aufgenommen mit folgendem Wortlaut:

„Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und dem Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung“.

Demnach ist in der Ältestenrat in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Neuaufnahme des § 1a – Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des

- Terminplans der Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Um den zunehmenden Einsatz digitaler Anwendungen in der Ratsarbeit Rechnung zu tragen, wird die Geschäftsordnung wie folgt ergänzt:

Ergänzung des § 2 Abs.1a:

- Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.
- Erfolgt die Ladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz.
- Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne der §§ 14 und 17 MGescho versandt werden.

Einfügung eines § 7 Abs.1a:

„Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

Ergänzung des § 12 Abs. 1 um einen neuen Satz 2:

„Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte (und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen) sind zu beachten.“

Ergänzung § 14:

„Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.“

**Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode.

|                                                                                                |                          |                                                      |                              |                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------|
| Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:<br><input type="checkbox"/> siehe Folgeseite |                          |                                                      |                              |                                           |
| Ausgearbeitet am: 31.07.2019                                                                   |                          | durch: Hippert, Ralf                                 |                              |                                           |
| Gesehen:                                                                                       |                          |                                                      |                              |                                           |
| Ortsbürgermeister/-in                                                                          | Verbandsvorsteher        | FB-Leiter<br>Finanzen                                | Bürgermeister                | Fachbereichsleiter                        |
| Einstimmig                                                                                     | Mit Stimmen-<br>mehrheit | <u>Beschlussergebnis</u><br>Ja    Nein    Enthaltung | Laut Beschluss-<br>vorschlag | Abweichender<br>Beschluss<br>(Folgeseite) |
| <input type="checkbox"/>                                                                       | <input type="checkbox"/> |                                                      | <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/>                  |

I II III IV V

Anlage: